

## STATUT

### 1. Name und Sitz

- 1.1. Die Vereinigung trägt den Namen  
    **„Modelleisenbahnklub Jena-49“ ( MEK Jena-49 )**  
eingetragen im Vereinsregister der Stadt Jena unter der Nr. VR 230 370
- 1.2. Sitz des MEK Jena-49 ist Jena.
- 1.3. Der Modelleisenbahnklub Jena-49 beantragt die Eintragung in das Vereinsregister der Stadt Jena. Nach erfolgter Eintragung durch das Amtsgericht Jena wird der Name des Vereins um den Zusatz „ e.V.“ ( eingetragter Verein ) erweitert.

### 2. Zweck und Aufgaben

- 2.1. Der Modelleisenbahnklub Jena-49 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.  
Zweck des Vereins MEK Jena-49 ist es, die Interessen für Bau und Betrieb von Modellbahnanlagen, für die Geschichte historischer eisenbahntechnischer Sachzeugen und Anlagen sowie den Betrieb und die Entwicklung der modernen Eisenbahn zusammenzufassen. Es ist seine Aufgabe, das Wissen um die Eisenbahn und Modelleisenbahn sowie Fähigkeiten im Modellbau zu erhalten und zu vertiefen.  
Dies geschieht durch:
  - Bau von Modelleisenbahnanlagen
  - Besichtigungen von Einrichtungen und Fahrzeugen im Verkehrs- und Nahverkehrsbereich
  - Studienfahrten zu Anlagen des Eisenbahnwesens
  - Gedankenaustausch und Zusammenarbeit mit Vereinigungen ähnlicher bzw. gleicher Zielstellung
  - Durchführung von Modelleisenbahn – Ausstellungen
  - Vermittlung von Kenntnissen über das historische und moderne Eisenbahnwesen an einen breiten Interessentenkreis durch Ausstellungen, Publikationen und Dokumentationen im Sinne der Gemeinnützigkeit hinsichtlich kultureller Interessen.
- 2.2. Der MEK Jena- 49 dient ausschließlich und unmittelbar der Förderung der Allgemeinheit und Volksbildung; er darf keine erwerbswirtschaftlichen Zwecke verfolgen.
- 2.3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **3. Struktur und Territorium**

- 3.1. Der MEK Jena-49 hat einen Vorstand. Die Mitglieder verteilen sich entsprechend ihren Interessen und Projekten auf Gruppen mit eigenen Leitern.
- 3.2. Tätigkeiten des MEK Jena-49 sind nicht auf das Territorium Jena beschränkt.

### **4. Mitgliedschaft**

- 4.1. Mitglied des MEK Jena-49 kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und das Statut des MEK Jena-49 anerkennt. Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren können Mitglied werden, wenn das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters vorliegt.
- 4.2. Die Beitrittserklärung neuer Mitglieder erfolgt formlos in schriftlicher Form an den Vorstand. Mit der Beitrittserklärung wird das Statut des MEK Jena-49 anerkannt.
- 4.3. Die Bestätigung der Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt nach entsprechendem Vorschlag seitens des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Zur Aufnahme in den MEK Jena-49 ist die mehrheitliche Zustimmung der Teilnehmer der Mitgliederversammlung erforderlich.
- 4.4. Die Mitgliedschaft des MEK Jena-49 wird unterteilt nach:
  1. Ordentliche Mitglieder
  2. Fördernde Mitglieder
  3. EhrenmitgliederFördernde Mitglieder können auch Körperschaften sein. Ehrenmitglieder werden nach entsprechend vorheriger Bekanntgabe und Begründung auf einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt. Die Mitgliedschaft der Ehrenmitglieder ist beitragsfrei, sie haben jedoch volles Stimmrecht.
- 4.5. Jedes Mitglied des MEK Jena-49 erhält zur Legitimation einen Klubausweis.
- 4.6. Austritt bzw. Verlust der Mitgliedschaft  
Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder durch Ausschluß. Der Austritt kann mit Ablauf des nächstfolgenden Monats erfolgen; er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Fällige Zahlungen sind bis zum Austrittstermin zu entrichten, vorausgezahlte Beträge werden mit Austritt erstattet.  
Der Ausschluß kann erfolgen, wenn das Mitglied mehr als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung im Rückstand ist und trotz schriftlicher Aufforderung seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt oder durch sein Verhalten das Ansehen, Eigentum oder die Arbeit des MEK Jena-49 schädigt.  
Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bei Verlust der Mitgliedschaft sind alle zum Besitz des MEK Jena-49 e.V. gehörende Gegenstände und Materialien zurückzugeben. Anteilige Ansprüche an das Vermögen des MEK Jena-49 bestehen nicht.

## **5. Rechte und Pflichten**

### 5.1. Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht,

1. aktiv an der Gestaltung des Klublebens mitzuwirken
2. an den Versammlungen teilzunehmen
3. durch Vorschläge und Kritiken Einfluß auf die Aktivitäten des MEK Jena-49 zu nehmen
4. an Exkursionen teilzunehmen
5. die Bibliothek des MEK Jena-49 zu benutzen
6. sich am Bau der gemeinschaftlichen Modellbahnanlagen zu beteiligen

### 5.2. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht,

1. ihre Beiträge ordnungsgemäß und pünktlich zu zahlen
2. sich für die Belange des MEK Jena-49 einzusetzen
3. die entsprechend vorher angekündigten Jahreshauptversammlungen zu besuchen

## **6. Mitgliederversammlung**

### 6.1. Jahreshauptversammlung

In jedem Kalenderjahr findet eine Jahreshauptversammlung statt, um:

1. den Bericht des Vorstandes entgegenzunehmen
2. den Kassenbericht zu genehmigen
3. den Beitrag für das kommende Berichtsjahr festzulegen
4. über vorliegende Anträge zu beschließen
5. erforderlich werdende Änderungen des Statutes zu beschließen

### 6.2. Die Jahreshauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen

### 6.3. Die Mitglieder werden mindestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung sowie über beabsichtigte Abstimmungen oder Wahlen benachrichtigt. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt.

### 6.4. Über Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Von den bei der Jahreshauptversammlung anwesenden Mitgliedern wird ein Mitglied mit der Protokollführung beauftragt. Das Protokoll wird vom Protokollführer einem Vorstandsmitglied sowie einem weiteren, unabhängigen Mitglied unterzeichnet.

- 6.5. Monatlich finden Mitgliederversammlungen statt, in denen laufende und künftige Aktivitäten des MEK Jena 49 aktuell vorgestellt und beraten werden. Darüber hinaus dienen diese Mitgliederversammlungen dem Erfahrungs- und Meinungsaustausch über gemeinsame Hobbys sowie der Festigung des Klublebens. An den monatlichen Mitgliederversammlungen können auch Gäste, die keine Mitglieder des MEK Jena 49 sind, teilnehmen. Für erforderliche Entscheidungen außerhalb der Jahreshauptversammlung ist die Mitgliederversammlung beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der eingeschriebenen Mitglieder anwesend sind. Dazu ist ein Protokoll gem. Pkt. 6.4. zu führen.

## **7. Vorstand**

- 7.1. Der gewählte Vorstand des MEK Jena-49 setzt sich aus

1. einem Vorsitzenden
2. max. 3 stellvertretenden Vorsitzenden
3. einem Kassenwart

zusammen.

Der Vorstand wird für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig. Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, die max. 3 stellvertretenden Vorsitzenden und der Kassenwart. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Vereinsintern wird festgelegt, daß die max. 3 stellvertretenden Vorsitzenden und der Kassenwart nur vertreten dürfen, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Der Kassenwart führt Buch über sämtliche Einnahmen ( Beiträge, Spenden, Einnahmen durch Ausstellungen usw.) und Ausgaben ( Miete, Anschaffung von Materialien und Werkzeugen, Veranstaltungskosten usw.).

- 7.2. Gemeinsam mit der Wahl des Vorstandes wird eine Revisionskommission gewählt, die aus mindestens zwei Mitgliedern besteht. Die Revisoren überprüfen die Buch- und Kassenführung des Kassenwarts und die Inventarlisten der Projekt- und Interessengruppen im Turnus von zwei Jahren. Dabei sind Stichproben am zum MEK Jena 49 gehörenden Material aller Art vorzunehmen.
- 7.3. Zum erweiterten Vorstand gehören die Leiter der Projekt- und Interessengruppen; sie sind Teilnehmer der erweiterten Vorstandssitzung. Belange der Projekt- und Interessengruppen können von ihren Leitern auch nach außen vertreten werden, sofern diese mit dem Vorstand vorher abgestimmt sind und den Interessen des MEK Jena 49 nicht widersprechen. Die Projekt- und Interessengruppenleiter sind dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.
- 7.4. Der Vorstand wird alle vier Jahre auf einer Jahreshauptversammlung gewählt. Für die Gültigkeit der Wahl müssen zwei Drittel der wahlberechtigten Stimmen ( einschließlich Briefwahl ) vorliegen. Die Wahl der Leiter der Projekt- und Interessengruppen erfolgt durch die Mitglieder der jeweiligen Gruppen.
- 7.5. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt, erweiterte Vorstandssitzungen mindestens einmal im Jahr. Zu den erweiterten Vorstandssitzungen werden die Aufgaben der Projekt- und Interessengruppen sowie die Finanzierung gem. 8.4. besprochen und festgelegt.

## **8. Finanzierung**

- 8.1. Die Finanzierung des MEK Jena-49 erfolgt durch Beiträge, Spenden, Einnahmen durch Ausstellungen usw. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke nach Pkt.2 verwendet werden, wobei die Projekt- und Interessengruppen entsprechend ihren Aktivitäten am Fond beteiligt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 8.2. Die Jahresbeiträge werden durch die Jahreshauptversammlung jeweils für das kommende Berichtsjahr ( Kalenderjahr ) festgelegt. Der Beitrag kann in voller Höhe am Anfang des Jahres oder in monatlichen Raten auf das Konto des MEK Jena-49 oder in Bar an den Kassenwart gezahlt werden. Jugendliche bis zum Alter von 18 Jahren, Studenten und Rentner zahlen einen ermäßigten Beitrag.
- 8.3. Der MEK Jena-49 führt ein Bankkonto. Der Kontozugriff kann nur durch Personen wahrgenommen werden, deren Unterschrift auf der kontoführenden Bank hinterlegt ist. Es sind die Unterschriften von allen Vorstandsmitgliedern des MEK Jena 49 e.V. zu hinterlegen. Zur Wahrnehmung von Bankgeschäften sind alle Vorstandsmitglieder einzelvertretungsberechtigt.
- 8.4. Die von den Projekt- und Interessengruppen benötigten und in der erweiterten Vorstandssitzung abgestimmten Finanzen werden in der bestätigten Höhe vom Kassenwart gegen Quittung vorfinanziert, oder durch Vorlage einer zusammengefaßten Quittungsliste mindestens halbjährlich vom Kassenwart erstattet. Die Revision erfolgt nach Pkt.7.1. dieses Statutes.

## **9. Haftung**

- 9.1. Der MEK Jena-49 haftet für durch ihn verursachte Schäden im Rahmen der abgeschlossenen Versicherung.
- 9.2. Der MEK Jena-49 haftet nicht für Schäden, die von seinen Mitgliedern fahrlässig oder mutwillig verursacht wurden.

## **10. Auflösung**

- 10.1. Die Auflösung des MEK Jena-49 erfolgt, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder ( anwesende Mitglieder in der Hauptversammlung oder schriftliche Meinungsäußerung ) sich für die Auflösung aussprechen.
- 10.2. Nach beschlossener Auflösung sind alle verbindlichen Zahlungen aus dem Vermögen des MEK-Jena 49 zu leisten.
- 10.3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des MEK Jena 49 an die Stadt Jena. Diese hat das Vermögen unmittelbar und zweckgebunden für die Jugendverbandsarbeit der Stadt Jena zu verwenden.

## **11. Gültigkeit des Statutes**

- 11.1. Das Statut tritt mit Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.  
Änderungen des Statutes bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder.

Die Änderung des Statutes durch die Mitgliederversammlung am 26.04.2013 wird durch die nachfolgenden Unterschriften von Mitgliedern des Modelleisenbahnklub Jena-49 bestätigt :

*Olaf Seide; Dr. Thomas Töppler; Andreas Bock; Lars Bergk; Heiko Eckardt; Michael Teupser*